

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/3/11 Ra 2020/21/0503

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §66 Abs4

BFA-VG 2014 §21 Abs7

BFA-VG 2014 §22a Abs1

BFA-VG 2014 §22a Abs3

FrPolG 2005 §76 Abs2 Z2

FrPolG 2005 §76 Abs3 Z3

FrPolG 2005 §76 Abs3 Z9

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §27

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Ein Vorbringen, das auf erstmals im Stadium des Beschwerdeverfahrens erstatteten Vorbringen basiert - hier eine Verletzung des Parteiengehörs und die Verletzung der Verhandlungspflicht iZm. Beweismitteln, die dem Fremden nicht zur Kenntnis gebracht wurden - ist von vornherein nur geeignet den Ausspruch über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft - nicht jedoch für die Frage der damaligen Rechtmäßigkeit der Anhaltung des Fremden in Schubhaft - in Frage zu stellen (vgl. VwGH 16.5.2019, Ra 2018/21/0122). Ein Vorbringen, das auf erstmals im Stadium des Beschwerdeverfahrens erstatteten Vorbringen basiert - hier eine Verletzung des Parteiengehörs und die Verletzung der Verhandlungspflicht iZm. Beweismitteln, die dem Fremden nicht zur Kenntnis gebracht wurden - ist von vornherein nur geeignet den Ausspruch über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Fortsetzung der Schubhaft - nicht jedoch für die Frage der damaligen Rechtmäßigkeit der Anhaltung des Fremden in Schubhaft - in Frage zu stellen (vergleiche VwGH 16.5.2019, Ra 2018/21/0122).

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020210503.L02

Im RIS seit

27.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at